

Die Zivilgerichtsklausur im Assessorexamen

Kaiser / Kaiser / Kaiser

8., neu bearbeitete Auflage 2023
ISBN 978-3-8006-7053-6
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

3. Der Kläger erstreitet vor dem Landgericht ein Versäumnisurteil über die Herausgabe eines Pkw VW Golf. Der Beklagte legt rechtzeitig Einspruch ein und behauptet, den Pkw veräußert zu haben.
Der Kläger stellt seine Klage von Herausgabe auf Schadensersatz in Höhe des Wertes des Pkw von 10.000 EUR zzgl. Zinsen seit Antragsänderung um und hat damit Erfolg.

4. Der Kläger nimmt zwei Beklagte als Gesamtschuldner auf Zahlung von 8.000 EUR nebst Prozesszinsen in Anspruch.
a) Der Kläger gewinnt gegen beide.
b) Der Kläger verliert gegen beide.
c) Der Kläger gewinnt gegen den Beklagten zu 1) und verliert gegen den Beklagten zu 2).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Sie dürfen auf gar keinen Fall noch einmal „normal“ tenorieren. Sie dürfen aber auch nicht das VU aufheben, weil dieses Verb für die Niederlage des Klägers steht. Sie müssen also das VU aufrechterhalten, ändern oder neu fassen und inhaltlich modifizieren. Bei der Kostenentscheidung kommt § 344 ZPO nicht ins Spiel, weil der Beklagte ohnehin alle Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Zu tenorieren sind nur die **weiteren** Kosten, das die Kosten bis zum VU ja schon im VU dem Beklagten auferlegt worden sind. Da der Kläger mehr als 1.250 EUR vollstreckt, folgt die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO. Und wieder müssen Sie an § 709 III ZPO denken.

Das Versäumnisurteil des Landgerichts ... vom ... wird mit der Maßgabe aufrechterhalten/dahingehend geändert/geändert und wie folgt neu gefasst,
dass der Beklagte verurteilt wird, an den Kläger 10.000 EUR nebst Zinsen iHv 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem ... zu zahlen.
Der Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

- 4.a) Die Art der Haftung von Beklagten für die Kosten folgt im Falle einer Verurteilung ohne besonderen Ausspruch aus dem Hauptsachetenor, so § 100 IV ZPO. Wegen der Höhe des vollstreckbaren Betrages folgt die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 8.000 EUR nebst Zinsen iHv 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem ... zu zahlen.
Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.
Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

- 4.b) Da nur die Beklagten ihre außergerichtlichen Kosten vollstrecken können, liegt der vollstreckbare Betrag bei dem Streitwert von 8.000 EUR unter 1.500 EUR, deshalb folgt die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Klage wird abgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung iHv 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern die Beklagten nicht vor der Vollstreckung Sicherheit iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten

- 4.c) Das ist der klassische Grundfall der Kostenentscheidung nach der sog. Baumbach'schen Formel. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass derartige Kostenentscheidungen neuerdings in der Regel erlassen sind. Sie finden die ausführliche Erläuterung in Kaiser/Kaiser/Kaiser Zivilgerichtsklausur I Rn. 208, im Examen können Sie auf Thomas/Putzo/Hüßtege ZPO § 100 Rn. 15 zurückgreifen.

Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 8.000 EUR zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2). Die Gerichtskosten tragen der Kläger und der Beklagte zu 1) je zur Hälfte. In diesem Umfang trägt der Beklagte zu 1) auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung iHv 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern der Beklagte zu 2) nicht vor der Vollstreckung Sicherheit iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

5. Der Kläger nimmt zwei einfache Streitgenossen als Gesamtschuldner auf Zahlung von 15.000 EUR in Anspruch. Der Beklagte zu 2) ist säumig.
- a) Die Klage hat vollen Erfolg.
 - b) Die Klage hat keinen Erfolg.
 - c) Die Klage hat nur gegen den säumigen Beklagten Erfolg.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

5.a) Die Überschrift des Urteils lautet „Teilversäumnis- und Endurteil“.

Bei der Kostenentscheidung müssen Sie an § 100 II ZPO denken, sonst müsste auch der säumige Beklagte, der ja weniger Kosten verursacht hat als der erschienene Beklagte, als Gesamtschuldner die Hälfte aller Kosten tragen. Deshalb müssen Sie die Kosten, die durch die streitige Verhandlung entstanden sind, von den anderen Kosten ausnehmen und allein dem erschienenen Beklagten auferlegen.

Bei der vorläufigen Vollstreckbarkeit müssen Sie daran denken, dass das Urteil gegen den säumigen B 2) als VU gem. § 708 Nr. 2 ZPO ohne jede Beschränkung vollstreckbar ist; bezüglich B 1) greift § 709 ZPO.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 15.000 EUR zu zahlen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten, die durch die streitige Verhandlung vom ... entstanden sind; diese trägt der Beklagte zu 1) allein. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, gegenüber dem Beklagten zu 1) jedoch nur gegen Sicherheitsleistung iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

5.b) Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

5.c) Die Überschrift des Urteils lautet „Teilversäumnis- und Endurteil“.

Das ist wieder ein Fall der Kostenentscheidung nach der sog. Baumbach'schen Formel. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass derartige Kostenentscheidungen neuerdings in der Regel erlassen sind. Sie finden die ausführliche Erläuterung in Kaiser/Kaiser/Kaiser Zivilgerichtsklausur I Rn. 208, im Examen können Sie auf Thomas/Putzo/Hüßtege ZPO § 100 Rn. 15 zurückgreifen.

Bei der vorläufigen Vollstreckbarkeit müssen Sie daran denken, dass das Urteil gegen den säumigen B 2) als VU gem. § 708 Nr. 2 ZPO ohne jede Beschränkung vollstreckbar ist, bezüglich B 1) greift § 709 ZPO, weil seine Kosten über 1.500 EUR liegen.

Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 15.000 EUR zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1). Die Gerichtskosten tragen der Kläger und der Beklagte zu 2) je zur Hälfte. In diesem Umfang trägt der Beklagte zu 2) auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers mit Ausnahme der Kosten, die durch die streitige Verhandlung vom ... entstanden sind; diese trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Beklagten zu 1) aber nur gegen Sicherheitsleistung iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

6. Der Kläger nimmt den Beklagten auf Zahlung von 8.000 EUR in Anspruch. Der Beklagte erklärt im Termin mit einer gleich hohen Forderung die Aufrechnung. Daraufhin erklärt der Kläger den Rechtsstreit für erledigt. Der Beklagte widerspricht der Erledigung.
- Der Kläger hat den Rechtsstreit zu Recht für erledigt erklärt.
 - Der Kläger hat mit seiner Erledigungserklärung Unrecht.
 - Der Kläger hat mit seiner Erledigungserklärung nur insoweit Recht, als die Klage ursprünglich iHv 4.000 EUR zulässig und begründet war.

beck_schon.de
DIE

7. Der Kläger nimmt den Beklagten auf Zahlung von 10.000 EUR in Anspruch. Der Beklagte erklärt hilfsweise die Aufrechnung mit einer gleich hohen, bestrittenen Forderung.
- Die Klage ist begründet, die Hilfsaufrechnung scheidet.
 - Die Klageforderung besteht nicht.
 - Die Klageforderung bestand, sie ist aber durch die Aufrechnung erloschen.

- 6.a) Da der Kläger nur Kosten vollstrecken kann und diese bei einem Streitwert von 8.000 EUR bei ~2.000 EUR, also über 1.500 EUR liegen, folgt die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

- 6.b) Da der Beklagte nur seine Kosten vollstrecken kann und diese bei einem Streitwert von 8.000 EUR bei ~1.400 EUR, also nicht über 1.500 EUR liegen, folgt die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung iHv 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern der Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

- 6.c) Da hier bei Kostenaufhebung nur der Kläger die Hälfte der Gerichtskosten vollstrecken kann, folgt die vorläufige Vollstreckbarkeit für den Kläger aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache iHv 4.000 EUR erledigt ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung iHv 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

- 7.a) Da über die Gegenforderung des Beklagten entschieden worden ist, beträgt der Gebührenstreitwert 20.000 EUR. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000 EUR zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

- 7.b) Da über die Gegenforderung des Beklagten mangels Klageforderung nicht entschieden worden ist, beträgt der Gebührenstreitwert hier nur 10.000 EUR. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO, weil der Beklagte seine außergerichtlichen Kosten iHv rund 1.700 EUR vollstrecken kann.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

- 7.c) Da über die Gegenforderung des Beklagten entschieden worden ist, beträgt der Gebührenstreitwert hier 20.000 EUR. Beide Parteien haben von diesem Gebührenstreitwert jeweils 10.000 EUR verloren. Deshalb sind die Kosten gegeneinander aufzuheben.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO, weil nur der Kläger die Hälfte der verauslagten Gerichtskosten vollstrecken kann.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung iHv 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

8. Der Kläger macht gegen den Beklagten zwei verschiedene Forderungen von jeweils 5.000 EUR geltend. Der Beklagte zahlt 5.000 EUR auf die erste Forderung. Der Kläger erklärt den Rechtsstreit insoweit für erledigt und verlangt den Rest. Der Beklagte widerspricht der Erledigung und beantragt Klageabweisung.
- Der Kläger hat den Rechtsstreit zu Recht für erledigt erklärt. Ihm stehen auch die weiteren 5.000 EUR zu.
 - Die Klage war von Anfang an unbegründet.
 - Der Kläger hat mit seiner Erledigungserklärung Recht, die weitergehende Forderung steht ihm aber nicht zu.


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

9. Der Kläger nimmt zwei Beklagte auf Zahlung von 10.000 EUR in Anspruch. Er einigt sich mit B 1) und erklärt diesem gegenüber den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. B 1) schießt sich der Erledigungserklärung an. B 2) wird antragsgemäß verurteilt; gegenüber B 1) hätte der Kläger auch gewonnen.

10. Die Parteien erklären den Rechtsstreit übereinstimmend vollständig für erledigt und stellen wechselseitige Kostenanträge.
- Wie lautet der Tenor, wenn der Kläger mit seiner Klage Erfolg gehabt hätte?
 - Wie lautet der Tenor, wenn die Klage keinen Erfolg gehabt hätte?
 - Wie lautet der Tenor, wenn das Ergebnis bei streitiger Fortsetzung des Rechtsstreits von einer dann durchzuführenden Beweisaufnahme abgehangen hätte und der Kläger beweisbelastet war?
 - Wie lautet der Tenor, wenn die übereinstimmenden Erledigungserklärungen nach dem Erlass eines Versäumnisurteils abgegeben worden sind?

- 8.a) Sie müssen über den offenen Rest der Klage und über die Erledigungserklärung entscheiden. Da der Kläger hinsichtlich beider Anträge gewinnt, muss der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits tragen.
- Bei einem vollstreckbaren Betrag von 5.000 EUR folgt die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.
Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000 EUR zu zahlen.
Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit im Übrigen in der Hauptsache erledigt ist.
Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
- 8.b) Sie müssen über den offenen Rest der Klage und über die Erledigungserklärung entscheiden. Da der Kläger hinsichtlich beider Anträge verliert, muss er die Kosten des Rechtsstreits tragen.
Bei einem Streitwert von 10.000 EUR belaufen sich die außergerichtlichen Kosten des Beklagten auf rund 1.700 EUR, also folgt die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.
- Die Klage wird abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
- 8.c) Sie müssen über den offenen Rest der Klage und über die Erledigungserklärung entscheiden. Da nur der Feststellungsantrag begründet ist, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben.
Folglich kann nur der Kläger vollstrecken, und zwar die Hälfte der Gerichtskosten iHv rund 400 EUR, also folgt die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.
- Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache iHv 5.000 EUR erledigt ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung iHv 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
9. Durch die übereinstimmenden Erledigungserklärungen ist der Rechtsstreit zwischen dem Kläger und B 1) in der Hauptsache erledigt. Sie dürfen/müssen in der Hauptsache nur noch gegen B 2) entscheiden und über die gesamten Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit.
- Im Rahmen der Begründung der Kostenentscheidung müssen Sie den Teil der Kosten, der auf das Verhältnis Kläger gg. B 1) entfällt, gem. § 91a ZPO mit Text begründen.
Das Urteil ist gegen B 1) gem. § 794 I Nr. 3 ZPO ohne besonderen Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit, gegen B 2) ganz normal gem. § 709 ZPO.
- Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 10.000 EUR zu zahlen.
Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, gegen den Beklagten zu 2) jedoch nur gegen Sicherheitsleistung iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
10. Bei vollständigen, übereinstimmenden Erledigungserklärungen müssen Sie einen Beschluss gem. § 91a ZPO machen. S. dazu A.3 und A.9.
- Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
 - Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
 - Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 2/3, der Beklagte 1/3.
 - Die Kosten des Rechtsstreits trägt der ... Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts ... vom ... **ist** gegenstandslos/aufgehoben.